

Gemeinde Pfatter

Bekanntmachung

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pfatter „Einzelhandel Pfatter“

Mit Bescheid vom 09.11.2022, Az.: S 41-8. Änd. FNPI Pfatter-Me hat das Landratsamt Regensburg die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pfatter „Einzelhandel Pfatter“ genehmigt.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern 321/7, 321/8, 319, 318, 317, 316, 326, 566, 327, 314, 314/1, 314/2, 314/3, 314/4, 314/5, 315, 319/1, 320/2, 321/1, 321/2, 321/3, 321/4, 321/6 sowie Teilflächen der Flurnummern 321, 320, 320/1, 323, 324, 325, 325/1, 325/2, 322 und 1381/19 der Gemarkung Pfatter

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Einzelhandel Pfatter“ wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.05, Haidauer Straße 40, 93102 Pfatter, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgehängt am: 16.11.2022
Abgenommen am: 30.11.2022



Pfatter, den 15.11.2022


Johann Biederer,
1. Bürgermeister